

Konzepte betrieblicher Versorgung

Arbeitszeitkonten als Steuerstundungsmodelle

Nach dem Aus der Steuerstundungsmodelle wird in der Branche fieberhaft nach Alternativen gesucht. Betriebliche Altersversorgung (BAV), so das Fazit meines Beitrags in der Fondszeitung 25-2005, kann teilweise Abhilfe schaffen. Jedoch sind die Verwendungsmöglichkeiten des angesparten Kapitals bei der BAV eingeschränkt. Über das Geld kann frühestens ab dem 60. Lebensjahr verfügt werden. Das starre gesetzliche Regelwerk macht in der Ansparphase unflexibel. Arbeitszeitkonten können Abhilfe schaffen.

Was sind Arbeitszeitkonten?

Das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen, das im Jahre 1998 eingeführt wurde, ermöglicht Arbeitnehmern, Arbeitszeitkonten in Geld zu führen (s.u.) und ihre Arbeitsfreistellung selbst zu finanzieren. Die bisherigen gesetzlichen Altersteilzeitregelungen mit Frühverrentungen, die den Staat teuer zu stehen kommen, sind nicht mehr finanzierbar. Darüber hinaus denkt die Politik inzwischen laut darüber nach, das Renteneintrittsalter auf bis zu 70 Jahre anzuheben. Das Ziel, durch staatlich subventionierte Frühverrentung den Arbeitsmarkt zu beleben, ist immer weniger erreicht worden. Vielmehr haben Unternehmen die Möglichkeit dazu genutzt, ihr Personal staatlich gefördert abzubauen, ohne die freien Stellen neu zu besetzen.

Über Arbeitszeitkonten haben Arbeitnehmer die Chance, ihren vorzeitigen Ruhestand selbst zu finanzieren. Neben der Frühverrentung können Arbeitnehmer nach vorheriger Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber ihr aktives Arbeitsleben flexibel gestalten. So sind zum Beispiel Freistellungen von der Arbeit für eine private Weiterbildung oder für einen Erziehungsurlaub möglich. Das Gehalt wird in dieser Zeit aus dem vom Arbeitnehmer selbst aufgebauten Wertguthaben finanziert. Kann das aufgebaute Wertguthaben nicht für eine Arbeitsfreistellung genutzt werden, kann es auch in eine Betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden.

Wie funktionieren in Geld geführte Arbeitszeitkonten?

Der Arbeitnehmer kann auf die Auszahlung eines beliebig hohen Anteils seines Gehaltes oberhalb einer Mindestgrenze von 401 Euro zu Gunsten eines Arbeitszeitkontos verzichten. Auf diesen Gehaltsanteil werden keine Steuern und Sozialabgaben erhoben. Normalerweise kommen bei einem 5.000-Euro-Bruttogehalt von



Arbeitszeitkonten flexibilisieren die Arbeitszeit. In Geldeinheiten geführt taugen sie als „Arbeitsgeldkonten“ zum Steuerstundungsmodell

den letzten 1.000 Euro nur 500 Euro beim Gehaltsempfänger an, weil davon 350 Euro Steuern und 150 Euro Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Der Arbeitgeber legt noch seinen Anteil am Sozialversicherungsbeitrag von 150 Euro oben drauf. Verzichtet der Arbeitnehmer nun auf diese 500 Euro in seinem Portemonnaie, werden ihm 1.150 Euro auf seinem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese 1.150 Euro (1.000 Euro plus 150 Euro Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung) in eine vorher mit dem Arbeitnehmer abgestimmte Kapitalanlage zu investieren. Das Ergebnis dieser Kapitalanlage steht dem Arbeitnehmer im vollen Umfang entsprechend der vorher mit dem Arbeitgeber vereinbarten Verwendungsmöglichkeiten zu. Geht der Arbeitnehmer in den frühzeitigen Ruhestand, wird sein Gehalt aus dem von ihm aufgebauten Wertguthaben der Kapitalanlage ausgezahlt. Erst dann fallen Steuern und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge an.

Arbeitszeitkonten für Gesellschafter-Geschäftsführer und Vorstände

Allen Arbeitnehmern eröffnen Arbeitszeitkonten interessante Möglichkeiten. Allerdings sind sie bei der Entscheidung über die Verwendung des Arbeitszeitkonten-Kapitals nicht frei, da der Arbeitgeber die Rahmenbedingungen setzt. Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) und Vorstände mit beherrschendem Einfluss haben dieses Problem nicht: Sie sind Arbeitnehmer und Arbeitgeber in einer Person. Sie können die Kapitalverwendung nach ihren eigenen Bedürfnissen gestalten. Am besten vergleichbar sind Arbeitszeitkonten für diesen Personenkreis mit den noch im vergangenen Jahr erhältlichen Wertpapierfonds. Einer 100-prozentigen Verlustzuweisung im Investitionsjahr steht eine volle Versteuerung in der Ausschüttungsphase gegenüber. Allerdings ist die Ausschüttungsphase bei Arbeitszeitkonten durch den Investor teilweise gestaltbar.

Natürlich weiß auch das Finanzamt um diese Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmer mit Arbeitnehmerstatus. Im vergangenen Jahr hatten die Lohn- und Körperschaftssteuerreferenten der Länder ursprünglich grünes Licht für die Arbeitszeitkonten von GGF und Vorständen gegeben. Inzwischen sind die Bedenken hinsichtlich des Missbrauchspotenzials der Arbeitszeitkonten jedoch gewachsen, so dass GGF und Vorstände in einigen Bundesländern für sich selbst keine Arbeitszeitkonten einrichten dürfen. Eine Konferenz der Körperschaftssteuerreferenten im Frühjahr dieses Jahres soll Klarheit bringen. Experten erwarten eine generelle Genehmigung mit Einschränkungen.

Mögliche Kapitalanlagen

Am Markt gibt es mittlerweile einige Dienstleister, die die Einrichtung von Arbeitszeitkonten anbieten. Zur Finanzierung kommen meistens Investmentfonds, aber auch Lebensversicherungen zum Einsatz. Besonders Investmentfonds sind sehr gut geeignet. Weil sie jederzeit veräußerbar sind, können sie zur Finanzie-

>>

zung von Arbeitsfreistellungen dienen. Geschlossene Fonds als Finanzierungsinstrument einzusetzen, hat sich bisher noch niemand getraut. Hauptproblem dabei ist ihre mangelnde Fungibilität. Für GGF und

Vorstände können geschlossene Fonds aufgrund ihrer Renditechance bei einem längeren Planungshorizont aber durchaus interessant sein.

Anzeige



Ausschreibung eines Preises für wissenschaftliche Arbeiten zur indirekten Immobilienanlage

Die Unternehmen Dr. ZitelmannPB. GmbH, Feri Rating & Research GmbH, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und Morgan Stanley schreiben einen Preis für wissenschaftliche Arbeiten zur indirekten Immobilienanlage aus.

Mit dem Preis werden Diplomarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen oder andere wissenschaftliche Arbeiten prämiert, die sich mit Themen der indirekten Immobilienanlage befassen, insbesondere mit den Themen „REITs“, „geschlossene Immobilienfonds“ und „offene Immobilienfonds“.

Die Arbeiten sollen sich insbesondere dadurch auszeichnen, dass Themenfelder behandelt werden, die bislang in der Forschung vernachlässigt wurden und die für die Praxis relevant sind. Die eingereichten Arbeiten können sich mit den Gebieten Markt, Unternehmen, Konzeption, Portfoliomanagement, Assetmanagement, Recht, Steuern, Vertrieb, Public Relations, Investor Relations, Marketing und anderen Themen befassen, die für die Immobilien- und die Fondswirtschaft interessant sind.

Der Preis ist mit 5000 Euro dotiert und wird ein Mal im Jahr im Rahmen einer Veranstaltung der „Berliner Immobilienrunde“ verliehen. Die Jury kann darüber entscheiden, auch einen 2. Preis zu verleihen, der in jedem Fall für eine Diplom- oder Masterarbeit (nicht für Dissertationen) verliehen wird. Dieser Preis ist mit 3000 Euro dotiert. Die eingereichten Arbeiten dürfen nicht älter sein als ein Jahr.

Über die Preisvergabe entscheidet eine Jury, die sich aus Vertretern der Dr. ZitelmannPB. GmbH, der Feri Rating & Research GmbH, der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und Morgan Stanley zusammensetzt.

Die Arbeiten müssen bis zum 10. April 2006 bei der Dr. ZitelmannPB. GmbH eingereicht werden, und zwar in zwei gebundenen Exemplaren und einer pdf-Datei: Dr. ZitelmannPB. GmbH, z. Hd. Frau Schmitt, Rankestr. 17, 10789 Berlin, Mail: info@zitelmann.com. Sofern sie schon vorliegen, sollen auch die Gutachten der Professoren beigelegt werden, die die Arbeit betreut haben.



Dr. ZitelmannPB. GmbH
Positionierungs-Beratung für Immobilien- und Fondsunternehmen

Morgan Stanley

LUTHER

Fazit

Betriebliche Altersversorgung und Arbeitszeitkonten können für Gesellschafter-Geschäftsführer und Vorstände ein adäquater Ersatz zu den im vergangenen Jahr letztmalig möglichen privaten Steuerstundungsmodellen sein. Initiatoren werden diese Absatzmöglichkeiten zusätzlich für den Verkauf ihrer geschlossenen Fonds nutzen.

Unternehmern in Personengesellschaften steht lediglich die Rürup-Rente für die steuerlich geförderte Altersvorsorge zur Verfügung. Sie sollten nach sorgfältiger Prüfung aller Vor- und Nachteile entscheiden, ob es nicht günstiger ist, ihre Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln. Dann können sie ebenfalls in den Genuss von BAV und Arbeitszeitkonten kommen.



Dipl. Wirtschaftsingenieur
Christian T. Kolodzik

ist Fachreferent für betriebliche Altersversorgung bei Kolodzik & Kollegen in Berlin und Cottbus sowie bei Heisig & Kollegen, Neckarsulm